

Per email

polg@bafu.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 20. August 2020

Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung; LeV): Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Axpo Gruppe produziert, handelt und vertreibt Energie zuverlässig für über 3 Millionen Menschen und mehrere tausend Unternehmen in der Schweiz und in über 30 Ländern Europas. Zur Axpo Gruppe gehören die Axpo Holding AG mit ihren Töchtern Axpo Power AG, Axpo Solutions AG, Avectris AG sowie Centralschweizerische Kraftwerke AG. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

In ihrer Geschäftstätigkeit ist die Axpo Gruppe einer von der Konzernleitung verabschiedeten, umfassenden Nachhaltigkeitspolitik verpflichtet und nimmt ihre Verantwortung wahr, Mensch und Umwelt bestmöglich Sorge zu tragen.

Die Axpo Gruppe betreibt und unterhält auf den Netzebenen (NE) 3 und 5 ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz mit rund 9'800 Hochspannungs- und ca. 9'600 Mittelspannungsmasten. Unsere Abschätzungen lassen darauf schliessen, dass auf der NE3 rund 8000 Masten von der angestrebten Verschärfung betroffen sein dürften. Entsprechend sind wir von der geplanten Verordnungsänderung direkt und in erheblichem Ausmass betroffen.

Der geltende Art. 30 LeV wie auch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen schreiben grundsätzlich Massnahmen zum Schutz grosser Vögel vor Kollisionen sowie vor Kurz- und Erdschlüssen bei neuen und bestehenden Leitungen vor. Konkretisiert werden diese Massnahmen und ihre Umsetzung

in der Empfehlung¹ des VSE, die zusammen mit dem BAFU, den SBB, der Schweizerischen Vogelwarte, der Universität Bern und BirdLife Schweiz erarbeitet und publiziert wurde. Gestützt darauf hat sich zwischen Verteilnetzbetreibern und Behörden eine eingespielte und bewährte Praxis etabliert.² Der erläuternde Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung hält entsprechend fest:

«Die meisten bestehenden Tragwerke der NE3 sind für Vögel bereits heute stromschlagsicher.»³

Aus den Erfahrungen in laufenden Plangenehmigungsverfahren (PGV) zum Umbau von bestehenden Freileitungen müssen wir allerdings darauf schliessen, dass das BAFU betreffend die Sicherheit von grossen Vögeln ein neues Verständnis pflegt und mangels technischer Isolierungsmöglichkeiten eine deutliche Vergrösserung der Abstände zu stromführenden Elementen an den Masten einfordern möchte. In den Erläuterungen wird eine Überarbeitung der Empfehlung durch BAFU, BFE und ESTI bis Anfang 2021 angekündigt.⁴ Sollte dabei das neue Verständnis des BAFU verankert werden, dürfte die vorliegende Verordnungsänderung deutlich weiter reichende Folgen haben, als im erläuternden Bericht dargestellt. Sie dürften sich insbesondere, aber nicht ausschliesslich, auf NE3 auswirken. Wegen der unterschiedlichen Masttypen auf NE5 erscheint auch hier die Durchsetzung genereller Vorgaben ohne Berücksichtigung der vor Ort herrschenden, konkreten Gefährdung grosser Vögel nicht sachgerecht und mit kaum absehbaren Konsequenzen verbunden. Eine sorgfältige Beurteilung der vorliegenden Verordnungsänderung ist erst nach Vorliegen der aktualisierten VSE-Empfehlungen möglich.

Hauptantrag

Die vorliegende Vernehmlassung ist zurückzustellen und zusammen mit der aktualisierten Empfehlung des VSE et al. zu wiederholen. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sprechen wir uns zudem klar für einen Einbezug der betroffenen Branche bei der Überarbeitung der Empfehlungen ein.

Begründung

Ohne Konkretisierung, wie die vorgesehene Verschärfung der Vorschriften zum Schutz grosser Vögel in der Praxis umzusetzen ist, ist eine belastbare Beurteilung der vorgeschlagenen Änderung von Art. 30 LeV und ihrer Auswirkungen nicht möglich. Der erläuternde Bericht schafft diesbezüglich kaum Klarheit, sondern wirft zahlreiche Fragen auf oder lässt bestehende Fragen unbeantwortet, auf die wir nachfolgend näher eingehen.

1.1. Räumliche Ausweitung der Vorschriften

Die Bestimmungen des geltenden Art. 30 LeV sehen für die zu treffenden Massnahmen zum Schutz grosser Vögel sowohl für neue als auch für bestehende Leitungen eine räumliche Begrenzung vor. Gemäss vorliegendem Entwurf soll die Anwendung der Bestimmungen durch Streichen der Bezüge auf «vogelreiche Gebiete» und die «örtlichen Gegebenheiten» letztlich auf das Gebiet der gesamten Schweiz ausgeweitet werden. Dieses Ansinnen ist nicht nachvollziehbar und geht deutlich weiter als vergleichbare, ebenso berechtigten Anliegen des Tier- und Landschaftsschutzes. Art. 78 BV, auf den sich die vorliegende Verordnungsänderung beruft⁵, ist eingebettet in den Abschnitt «Umwelt und Raumplanung». Zwischen diesen Bereichen bestehen Wechselwirkungen und insbesondere bei der (baulichen) Nutzung des Bodens bzw. des Raums und den Ansprüchen der verschiedenen Umwelthanliegen treffen unterschiedliche Interessen aufeinander. In diesen mannigfaltigen Spannungsfeldern sah sich der Gesetzgeber zum Tätigwerden veranlasst. Beispielsweise hat er festgelegt, dass für schützenswerte Landschaften Inventare zu erstellen und deren Schutzzumfang räumlich abzugrenzen ist (vgl. Art. 5 Natur- und Heimatschutzgesetz [NHG] oder Art. 11 des Jagdgesetzes bezüglich Wasser- und Zugvogelreservate). Diese

¹ VSE et al., Vogelschutz an Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung über 1 kV, 2009.

² Ebd. S. 7, vgl. auch S. 6.

³ Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen, S. 11.

⁴ Ebd. S. 10.

⁵ Ebd., S. 5.

Vorgaben dienen insbesondere der raumplanungsrechtlichen Rechts- und Planungssicherheit. Der Verzicht auf jegliche räumliche Begrenzung erscheint deshalb unverhältnismässig und trägt den bestehenden Spannungsfeldern nicht ausreichend Rechnung.

1.2. Deutliche Verschärfung der Vorschriften

Hinzu kommt eine weitere Verschärfung durch das neu eingeführte Postulat absoluter Sicherheit vor Stromschlägen für neue Leitungen. Ausnahmen wie für bestehende Leitungen – durch den Zusatz «möglichst» – sind nicht vorgesehen. Der Forderung wird in der Realität leider kaum je entsprochen werden können; einen umfassenden Schutz gibt es nicht.

Lässt sich dagegen für bestehende Leitungen eine Ausnahme herleiten, bleibt die Sanierungspflicht weiterhin im vollen Umfang bestehen die Gewährleistung vollständiger Stromschlagsicherheit kann jederzeit gefordert werden, z.B. weil die Gründe für die Unverhältnismässigkeit entfallen oder weil neue technische Möglichkeiten bestehen. Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit (Bestandsschutz) sind damit unmöglich zu gewährleisten

1.3. Geltungsbereich

Mit den vorgesehenen Änderungen soll eine proaktive Sanierungspflicht bei bestehenden Leitungen eingeführt werden. Voraussetzung für die Sanierungspflicht ist die Beurteilung, dass das «Tragwerk aufgrund seiner Bauweise für Vögel gefährlich ist». Gemäss erläuterndem Bericht soll für die Voraussetzung die Empfehlung des VSE et al. massgeblich sein.⁶ Diese fokussiert aber – in Übereinstimmung mit den internationalen Empfehlungen⁷ – auf NE5. Auch die angeführten Grundlagen⁸ für die angestrebte Verordnungsänderung beziehen sich ausdrücklich oder vorwiegend auf die Mittelspannungsebene. Der Verordnungsentwurf enthält dagegen keine Begrenzung auf NE5. Vielmehr soll die Sanierungspflicht gemäss erläuterndem Bericht für die NE 5 vollumfänglich und für die NE3 – auf Basis einer kaum repräsentativen Stichprobe⁹ – in begrenztem Umfang gelten.

1.4. Inventarisierung von Tragwerken

Die Sanierung bestehender Leitungen soll bis 2030 erfolgen. Innerhalb dieser Frist sollen die Tragwerke zusätzlich mit Blick auf den Vogelschutz inventarisiert und daraus die erforderlichen Massnahmen abgeleitet werden. Im Verordnungsentwurf ist dies nicht verankert. Dadurch fehlt dieser neuen, zusätzlichen Pflicht eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Auch die konkreten Zuständigkeiten und jeweiligen Verantwortlichkeiten sind nicht ausreichend ausgeführt.

1.5. Widersprüche zu anderen Bundeserlassen

Der Erlass von Vorschriften über den Transport und die Verteilung von elektrischer Energie ist Sache des Bundes. Die nach diesem Grundsatz rechtskräftig bewilligten Freileitungen stehen unter dem Schutz der Eigentumsgarantie und geniessen nach ihrer Erstellung grundsätzlich Bestandsschutz. Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Netzinfrastruktur ist kapitalintensiv und liegen im öffentlichen Interesse. Dies hat der Gesetzgeber zuletzt im Rahmen der Strategie Stromnetze berücksichtigt und Bestimmungen zugunsten rascher Bewilligungsverfahren und eines effizienten Einsatzes der finanziellen Mittel erlassen. Der erläuternde Bericht verzichtet auf die Einbettung der angestrebten Verordnungsänderung in diesen Kontext. Vielmehr beschränken sich die Ausführungen einseitig und ohne weitere sachliche Begründung auf diejenigen Bestimmungen, die sich zugunsten einer Verschärfung der geltenden Vorschriften anführen lassen.

⁶ Ebd. S. 9.

⁷ Siehe Recommendation No. 110 gemäss Angaben im erläuternden Bericht, FN 6, S. 7. Zit.: «High-voltage power lines: Because of their long suspended insulators, the risk of electrocution is low.» (Recommendation No. 110, S. 10)

⁸ Vgl. Aktionsplan Biodiversität, Interpellation Roduit.

⁹ Die Stichprobe untersucht 17 km von insgesamt 6'800 km Leitungen auf NE3.

Das greift zu kurz und genügt den Anforderungen an die angesichts der damit verbundenen erheblichen Auswirkungen unabdingbare Abwägung der massgeblichen Interessen nicht.

1.6. Subsidiaritätsprinzip

Die die gesetzlichen Vorschriften konkretisierende Empfehlung «Vogelschutz an Starkstromfreileitungen» wurde unter der Federführung des VSE als Branchenverband mit den Bundesbehörden sowie weiteren interessierten Kreisen erarbeitet und herausgegeben. Gemäss erläuterndem Bericht soll sie von BAFU, BFE und ESTI aktualisiert werden. Gründe für diese Abweichung vom bewährten und im StromVG verankerten Subsidiaritätsprinzip werden nicht angeführt. Dass ein Einbezug der betroffenen Branche nicht einmal angesprochen wird, ist befremdlich.

1.7. Technische Lösungsmöglichkeiten

Für die Tragwerke der NE3 stellt der erläuternde Bericht zutreffend fest, dass ein Leitungsersatz als Sanierungsmassnahme unverhältnismässig teuer wäre und nicht ohne PGV erfolgen könnte. Stattdessen sollen mit der Industrie geeignete Isolierungsmaterialien entwickelt werden. Tatsächlich gibt es für Leitungen mit einer Betriebsspannung > 50 kV keine entsprechenden Produkte. Ihre Entwicklung und Erprobung wird Zeit in Anspruch nehmen mit der Folge, dass entweder die Sanierungspflicht innerhalb der vorgesehenen Frist bis 2030 nicht erfüllt werden kann oder aber doch ein Leitungsersatz realisiert werden muss. Soll dennoch an der beschleunigten Umsetzung der verschärften Vogelschutzbestimmungen festgehalten werden, sind die Sanierungsmassnahmen für MS-Leitungen, wie vorgesehen, bis Ende 2030 und diejenigen für die HS-Leitungen bis Ende 2040 vorzunehmen. Sollte die Revision der erwähnten VSE-Empfehlung weitere Massnahmen beinhalten, so muss der Endtermin gegebenenfalls angepasst bzw. verlängert werden.

1.8. Plangenehmigungsverfahren (NE3)

Mit der Umsetzung noch zu entwickelnder, technischer Lösungen anstelle eines Leistungsersatzes sollen auch PGV vermieden werden. Das ist grundsätzlich zu begrüessen. Doch selbst wenn die Lösungen der-einst zur Verfügung stehen, kann angesichts der hohen Spannungen und der Mächtigkeit bzw. räumlichen Ausdehnung der Isolierungsmaterialien eine wesentliche Änderung des Erscheinungsbildes nicht ausgeschlossen werden. Entgegen der im erläuternden Bericht geäusserten Absicht würde dadurch ein PGV erforderlich. Die vorgeschlagene Ergänzung der VPeA reicht nicht aus, um die bezüglich Ausschluss eines PGV unabdingbare Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Zudem sollte eine Übergangsregelung zur Vermeidung von Verzögerungen in teilweise seit Jahren hängigen Projekten vorgesehen werden. Massgebend für die Anwendbarkeit des bisherigen bzw. des neuen Rechts soll dabei der Zeitpunkt des Bewilligungsgesuchs sein; im Rahmen der Sanierungspflicht hält der erläuternde Bericht fest, dass bis zur Festsetzung der revidierten Empfehlung die bisherige Praxis Anwendung finden soll (vgl. erläuternder Bericht, S. 10).

Axpo ist derzeit dabei in weiten Teilen der NE3 unseres Netzes eine Spannungserhöhung von 50 kV auf 110 kV vorzunehmen. Diese Arbeiten erfolgen aufgrund gesteigerter Bedürfnisse unserer Kunden, erhöhter Anforderungen an die Versorgungssicherheit, und um die Energieverluste im Netz zu reduzieren. Ausdrücklich Bezug nehmend auf solche Umspannungen hält der erläuternde Bericht fest, dass bei normalen PGV-pflichtigen Projekten der NE3 andere Rahmenbedingungen gelten und die Bestimmungen gemäss dem vorgesehenen Art. 30 Abs. 1 LeV für neue Anlagen zur Anwendung kommen sollen. Wann ein PGV durchzuführen ist, richtet sich im Grundsatz nach Art. 16 Abs. 1 EleG. Dieser unterscheidet zwischen der (Neu-)Erstellung und der Änderung einer Leitung. Ist eine rechtskräftig bewilligte und erstellte Leitung anzupassen oder abzuändern, liegt eine Änderung vor – und keine (Neu-)Erstellung. Die Unterstellung von PGV-pflichtigen Änderungsvorhaben unter die absoluten Vorgaben von «neuen Anlagen» findet im Gesetz keine Stütze und ist daher unzulässig. Werden die verschärften Bestimmungen für neue Anlagen auch auf Änderungen angewendet führt dies zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Verfahrensverzögerungen.

1.9. Stichprobe NE 3

Unbestritten sind die rund 6'800 km Freileitungen der NE3 in der Schweiz für Vögel weitgehend stromschlagsicher. Auch deshalb ist eine Beschränkung der verschärften Vogelschutzbestimmung auf die NE5 angezeigt und sachlich gerechtfertigt. Aufgrund einer Stichprobe von lediglich 17 km von rund 6'800 km Freileitung der NE3 schliesst der erläuternde Bericht, dass durchschnittlich 20 bis 25% der Freileitungen sanierungspflichtig seien.¹⁰ Angesichts des geringen Umfangs kann diese «Stichprobe» nicht repräsentativ sein. Wie ausgeführt, rechnen wir für unser Verteilnetz der NE3 mit einer wesentlich höheren Zahl von Tragwerken, die infolge der Verschärfung sanierungspflichtig werden (rund 8000 Masten).

1.10. Mehrfachsanierungen

Neu soll auf Verordnungsstufe für rechtskräftig bewilligte und erstellte Leitungen eine Frist von neun Jahren für die Sanierung sämtlicher als nicht vollständig stromschlagsicher beurteilter Masten gelten. Bei rund 20'000 Masten der Axpo Gruppe ist nur schon deren Prüfung auf Vogelsicherheit sowie die Planung und Umsetzung von Massnahmen mit ganz erheblichem Aufwand verbunden. Verantwortlich bleibt der Verteilnetzbetreiber. Nach Ablauf der Frist können die Behörden die Sanierung anordnen. Unklar bleibt jedoch, ob dies auch die Prüfung der vom Verteilnetzbetreiber bereits umgesetzten Massnahmen sowie die Anordnung von allfälligen Nachbesserungen umfassen soll. Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit sind nicht gegeben, da der Verteilnetzbetreiber Gefahr läuft, die gleiche Leitung mehrfach hinsichtlich Vogelschutz sanieren zu müssen. In solchen Fällen wird sich auch die Frage der Anrechenbarkeit solcher (Mehr- oder Zusatz-) Kosten stellen.

1.11. Kosten

Die Kostenberechnung im erläuternden Bericht basiert weiterhin und unverändert auf einer Hochrechnung ausschliesslich von zwei Pilotprojekten der NE5 im Engadin und im Chablais.¹¹ Der angeführte Umfang von Fr. 60 Mio. bis Fr. 75 Mio. greift daher bereits für die NE5 zu kurz. Die zusätzlichen Kosten der NE3 sind nicht enthalten.¹² Das erstaunt, nachdem der VSE und weitere Verteilnetzbetreiber eigene und differenzierte Kostenschätzungen vorgelegt haben.

Aufgrund der bisherigen Zahlen sowie aufgrund von getroffenen Annahmen und Hochrechnungen ergeben sich durch die Revision zu erwartenden Kosten mit einer Spannweite zwischen Fr. 300 Mio. und Fr. 600 Mio. Angesichts der nach wie vor grossen Unsicherheiten kann es sich nur um grobe und rudimentäre Abschätzungen handeln.

1.12. Mehrkostenfaktor

Verteilnetzbetreiber haben ihre Leitungen bei deren Neubau oder bei deren Anpassung grundsätzlich als Kabelleitungen auszuführen (Art. 15b EleG). In Präzisierung und Ergänzung dieser Vorgabe soll ab dem 1. Juni 2020 eine Kabelleitung erstellt werden, soweit deren Gesamtkosten die Gesamtkosten einer Ausföhrung als Freileitung nicht mehr als um den Faktor 2,0 übersteigen (sog. Mehrkostenfaktor).

Die mit der vorliegenden Verordnungsänderung angestrebte Verschärfung im Bereich Vogelschutz führt zu höheren Gesamtkosten einer Freileitung. Im Verbund mit den Vorgaben zum Mehrkostenfaktor kann dies dazu föhren, dass infolge der verschärften Vogelschutzmassnahmen vermehrt Verkabelungen zu erfolgen haben. Die damit gegenüber einer Freileitung entstehenden zusätzlichen Kosten fliessen in die Netzkosten ein und sind vom Endkunden zu tragen. Es erstaunt, dass der erläuternde Bericht darauf nicht eingeht und mögliche Zusatzkosten zulasten des Endkunden ausblendet.

¹⁰ Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen, S. 11.

¹¹ Gemäss mündlichen Angaben der Vertreter des BAFU an einer Orientierungsveranstaltung für die Branche im Oktober 2019.

¹² Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen, S. 14.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Sollte unserem Antrag, die vorliegende Vernehmlassung zur Änderung von Art. 30 LeV einstweilen zurückzustellen und zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit der überarbeiteten Empfehlung «Vogelschutz an Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung über 1 kV» zu wiederholen, nicht stattgegeben werden, stellen wir die folgenden Anträge zur vorliegenden Verordnungsänderung.

Art. 30 Vogelschutz

Antrag

1 Neue Leitungen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 EleG sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel im Nahbereich namentlich von Zuggebieten möglichst gering ist. Tragwerke neuer Leitungen sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. Bei Tragwerken sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Begründung

Der Verweis auf die Grundnorm von Art. 16 Abs. 1 EleG begrenzt den Geltungsbereich von des geänderten Art. 30 Abs. 1 LeV auf gänzlich neue Freileitungen. Alle weiteren Projekte – auch solche, die sich aus der Sanierungspflicht nach dem neuen Abs. 2 ergeben – sind als Änderungen von Anlagen zu behandeln und zu beurteilen.

Nach unserem Verständnis geht es beim Kollisionsschutz um den Schutz von Vögeln vorab beim Vogelzug.¹³ Es bedarf in räumlicher Hinsicht einer gewissen Beschränkung, welche sinngemäss auch bei bekannten und etablierten Brutplätzen Anwendung finden kann. Es ist bekannt, in welchen Gebieten welche Vögel vorkommen. Werden analog der Wasser- und Zugvogelreservate auch die Vogelzüge von Grossvögel (Störche und Eulen) sowie beispielsweise von kleineren Greifvögel als Karten unter <https://map.geo.admin.ch/> abgelegt (analog BLN-Gebieten, Trockenwiesen, etc.), so könnten neue Leitungen in diesen Bereichen gezielt und bedarfsgerecht für eine Reduktion von Kollisionen ausgerüstet werden.

Durch die Wiederaufnahme des Zusatzes «möglichst» auch bei Tragwerken von neuen Leitungen wird die bisherige Praxis weitergeführt und im Sinn des Verhältnismässigkeitsprinzips ein absoluter, in der Realität nicht zu verwirklichender Schutzanspruch vermieden.

Zudem soll ein gewisser Spielraum geschaffen werden, der die Berücksichtigung raumplanerischer Überlegungen ebenso wie des Verhältnismässigkeitsprinzips erlaubt. Damit kann auf Massnahmen verzichtet werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, z.B. bei einer Leitungsführung entlang von weiteren Infrastrukturbauten oder in (baulich) intensiv genutzten Räumen. Schliesslich ist auch an die Koordination und Beschränkung mit bestehenden Instrumenten zum Schutz von Natur und Landschaft, bspw. BLN-Gebiete, zu denken.

Antrag

2 An bestehenden Tragwerken von Leitungen über 1kV bis 36kV, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. Soweit solche Vorkehren eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vorname.

Begründung

Mit der Präzisierung wird die Sanierungspflicht ausdrücklich auf die in der Schweiz massgebende Mittelspannungsebene (NE5, 1kV bis 36 kV) beschränkt, da die meisten der bestehenden Tragwerke der NE3 sind für Vögel bereits heute stromschlagsicher sind, wie auch der erläuternde Bericht festhält. Sollen

¹³ Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen, S. 9.

dagegen Abstandsvorgaben nach dem neuen Verständnis des BAFU durchgesetzt werden, löst die vorliegende Verordnungsänderung eine grundsätzliche und unbeschränkte Sanierungspflicht aller Masten der NE3 mit erheblichen Kostenfolgen aus, die von den Endverbrauchern zu tragen sind. Für eine derartige Verschärfung und ein Abweichen von der langjährigen, bewährten Praxis besteht weiterhin keine Notwendigkeit. Rechts- und Planungssicherheit würden in Frage gestellt und die Vereinbarkeit mit Rechtsgrundsätzen wie der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns, dem Vertrauensgrundsatz, dem Bestandsschutz oder der Eigentumsgarantie wären nicht gegeben. Letztlich würden durch die absehbaren Kosten und Verzögerungen auch die Ziele der Strategie Stromnetz sowie der Energiestrategie 2050 insgesamt untergraben.

Zudem soll auch hier ein gewisser Spielraum geschaffen werden, der die Berücksichtigung raumplanerischer Überlegungen ebenso wie des Verhältnismässigkeitsprinzips erlaubt.

Um eine rasche Umsetzung zu ermöglichen, soll auf PGV ausdrücklich verzichtet werden für den Fall, dass solche durch die Sanierungspflicht infolge der verschärften Vogelschutzbestimmungen ausgelöst werden.

Eventualantrag

An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 (MS-Leitungen) respektive bis Ende 2040 (HS-Leitungen) unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. Soweit solche Vorkehrungen eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme.

Begründung

Soll auf eine Beschränkung der vorliegenden Verordnungsänderung auf NE5 verzichtet werden, muss das vorrangige Ziel sein, dass die verschärften Bestimmungen betreffend den Vogelschutz mit den bestehenden Tragwerken umgesetzt werden können. Anpassung oder gar neue Leitungen verursachen unverhältnismässig hohe Kosten zulasten der Endverbraucher und können nicht PGV-frei erfolgen. Wie auch im erläuternden Bericht festgehalten, sind Sanierungen somit durch Isolierungsmassnahmen umzusetzen, die das Erscheinungsbild der Masten nicht verändern.¹⁴ Für die NE3 sind solche Materialien heute noch nicht verfügbar und sollen von der Industrie erst entwickelt werden. Soll dennoch an der beschleunigten Umsetzung der verschärften Vogelschutzbestimmungen festgehalten werden, sind die Sanierungsmassnahmen für MS-Leitungen, wie vorgesehen, bis Ende 2030 und diese für die HS-Leitungen bis Ende 2040 vorzunehmen. Sollte die Revision der erwähnten Empfehlung weitere Massnahmen beinhalten, so muss der Endtermin gegebenenfalls angepasst bzw. verlängert werden.

Antrag

3 (neu) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision von Art. 30 LeV hängige Verfahren bleiben bis zu deren rechtskräftigen Erledigung die bei deren Einreichung geltenden Bestimmungen anwendbar.

Begründung

Für zur Bewilligung eingereichte Projekte soll bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Plangenehmigung die bisherige Praxis Anwendung finden. Die neuen Vorschriften von Art. 30 LeV sowie die revidierte Empfehlung sollen nur auf Projekte Anwendung finden, die nach ihrem Inkrafttreten bzw. nach deren Festsetzung zur Bewilligung eingereicht werden. Dies gilt ebenfalls für Sanierungsvorkehrungen gemäss Art. 30 Abs. 2 nLeV (vgl. erläuternder Bericht, S. 10). Damit wird verhindert, dass sich bei hängigen Projekten aufgrund der Revision von Art. 30 LeV weitere Verzögerungen und Diskussionen ergeben.

¹⁴ Ebd. S. 9.

Antrag

Bei der Überarbeitung der Empfehlung «Vogelschutz an Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung über 1 kV» durch BAFU, BFE und ESTI ist das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen und die betroffene Branche miteinzubeziehen.

Begründung

Damit wird nicht nur Art. 3 Abs. 2 StromVG respektiert, sondern auch der Einbezug der ausgewiesenen Expertise der Branche gewährleistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alena Weibel'.

Alena Weibel
Head Public Affairs & Media Relations